



Wir beantworten gern auch  
Ihre GOZ-Frage:  
E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808-113, -148  
Fax (030) 34 808 - 213, -248

## GOZ-Frage des Monats

# Steigerungssatz ist für jede einzelne Leistung festzulegen

*Wir haben bei einer Schmerzpatientin eine Vitalextirpation an 36 durchgeführt. Die Patientin will den 3,5-fachen Satz der Geb.-Nr. 2360 GOZ wegen starker Wurzelkrümmung für alle drei Kanäle nicht anerkennen. Auf dem Röntgenbild ist tatsächlich nur die mesiale Wurzel stark gekrümmt, die distale Wurzel weist keine anatomisch auffällige Krümmung auf. Hat die Patientin recht?*

Laut § 5 Abs. 2 GOZ ist das Bemessen der Gebühren (Festlegen des Steigerungssatzes) für jede einzelne Leistung vorzunehmen und ggf.

das Überschreiten des Durchschnittsfaktors von 2,3 auf die einzelne Leistung bezogen schriftlich zu begründen (vgl. § 10 Abs. 3 GOZ).

Da die Geb.-Nr. 2360 GOZ je Kanal berechnet wird, muss auch für jeden einzelnen Kanal der Steigerungssatz der Geb.-Nr. 2360 GOZ festgelegt werden. Liegen nur bei einem Wurzelkanal rechtfertigende Gründe für ein Überschreiten des 2,3-fachen vor, ist auch nur für diesen Kanal eine Steigerung statthaft.

**Daniel Urbschat | GOZ-Referat**